



Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Für Bestellungen der GERG GmbH (nachstehend „**GERG**“ oder „**wir**“ genannt) und Verträge über den Bezug von Lieferungen und Leistungen durch GERG (zusammen nachstehend „**Bestellungen**“ genannt) von einem Dritten (nachstehend „**Lieferant**“ genannt) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder die Leistung vorbehaltlos annehmen.

1.2. Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB), Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1. Unsere Abschlussvertreter sind nur zu schriftlichen Bestellungen befugt. Mündliche Abreden bedürfen daher zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

2.2. Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe unseres Geschäftszeichens und / oder der Bestellnummer mit Nennung von verbindlichem Preis und Liefertermin binnen fünf (5) Werktagen zu bestätigen. Wenn binnen dieser Frist keine Auftragsbestätigung erfolgt, gilt die Bestellung als angenommen.

2.3. Angebote des Lieferanten erfolgen stets unentgeltlich, insbesondere erforderliche Zeichnungen oder sonstige Unterlagen.

2.4. Alle unsere Angebotsunterlagen und schutzrechtsfähigen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen und technische Spezifikationen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich oder bekannt gemacht werden.

2.5. Von uns überlassene oder für uns nach unseren Angaben gefertigte Werkzeuge und Modelle dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, mit solchen Werkzeugen und Modellen keinerlei Teile für Dritte zu produzieren. Der Lieferant haftet für alle uns oder Dritten aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Schäden.

2.6. Soweit die Bestellungen gegenüber diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen oder Inhalte aufweist, so gelten die Regelungen / Inhalte in der Bestellung vorrangig.

3. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich (nachstehend „**Festpreise**“ genannt) und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt, schließt der Preis eine Lieferung „DDP (gem. Incoterms 2020) Anlieferadresse - gemäß Bestellung - einschließlich Verpackung“ ein. Insbesondere sind in diesem Preis sämtliche Frachtgebühren sowie die Kosten für Verzollung und Verpackungen und sonstige Zuschläge enthalten. Alle Preise gelten zzgl. der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Mehrwertsteuer.

4. Unteraufträge, Lieferung, Gefahrenübergang,

4.1. Unteraufträge darf der Lieferant nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erteilen. Dies gilt nicht, soweit es sich lediglich um Zukäufe standardisierter und marktgängiger Teile handelt. Bei unberechtigter Vergabe von Unteraufträgen sind wir berechtigt, sofort von der Bestellung zurückzutreten; unbeschadet weiterer Ansprüche, insbesondere des Anspruchs auf Schadensersatz.

4.2. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Leistungsort ist grundsätzlich die auf der Bestellung angegebene Lieferadresse.

4.3. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Ist gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme der Leistung erforderlich, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme und Ausfertigung eines beidseitig unterzeichneten Abnahmeprotokolls über.

4.4. Bei Lieferungen mit Auslandsbezug hat der Lieferant alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachstehend „**Außenwirtschaftsrecht**“ genannt) zu erfüllen. Der Lieferant hat uns spätestens zwei (2) Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen. Verletzt der Lieferant seine Pflichten, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

4.5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Nehmen wir eine vorzeitige Lieferung an, lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

4.6. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Bei Mehrlieferungen größer + 3,00% der Bestellmenge behalten wir uns die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.

4.7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße gelten, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die durch uns ermittelten Werte.

4.8. Beinhaltet die Lieferung Software-Produkte, ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn uns auch die vollständige Nutzersdokumentation, sämtliche erforderlichen Zugangsdaten und bei speziell für uns hergestellter Software auch der Quellcode überlassen wurden.

5. Verpackung, Ursprungsnachweis

5.1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. In sämtlichen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen, auf der äußeren Verpackung usw. sind die in der Bestellung genannten Bestellzeichen, Referenznummern und sonstigen im Zusammenhang der Auftragsabwicklung geforderten Angaben zu vermerken. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

5.2. Unsere in den jeweiligen Einzelbestellungen genannten Verpackungsvorschriften sind einzuhalten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

5.3. Der Lieferant hat bei der Verpackung, Kennzeichnung und Versendung seiner Erzeugnisse alle einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt insbesondere, wenn die Lieferung gefährliche Stoffe enthält. Der Lieferung sind sämtliche vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter beizufügen.



Einkaufsbedingungen

- 5.4. Bei allen Warenlieferungen an uns hat der Lieferant unter Bezugnahme auf die Teilenummer Angaben zum Ursprung und ggf. zur Zolltarifnummer zu machen. Bei Waren mit Ursprung in der EU stellt uns der Lieferant diese Angaben automatisch über eine Langzeitlieferantenerklärung oder Einzel-Lieferantenerklärung zu. Änderungen sind umgehend an uns zu melden.
- 5.5. Der Lieferant ist zur Rücknahme der Verpackung des Liefergegenstandes verpflichtet. Sollten die Verpackungsmaterialien dennoch bei uns verbleiben und nicht wieder verwertet werden können (z. B. Verbund-material) und/oder die Entsorgung durch den Lieferanten oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht sichergestellt sein, so behalten wir uns vor, die Verpackungsmaterialien auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden bzw. auf seine Kosten zu entsorgen.
- 6. Lieferzeit, Lieferverzug, Vertragsstrafe**
- 6.1. Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am von uns angegebenen Bestimmungsort.
- 6.2. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet der Lieferant für alle Folgen, die uns aus schuldhaft verspäteter Lieferung entstehen. Etwaige Lieferverzögerungen sind unverzüglich zu melden. Zusätzliche Kosten für Eil- und Expressgutsendungen, die infolge eines Verzugs entstehen, fallen dem Lieferanten zur Last. Bei Verzögerung der Lieferung sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Unter den gleichen Voraussetzungen können wir auch auf Kosten des Lieferanten einen Deckungskauf vornehmen und sonstigen Schadenersatz statt der Leistung verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Ist im Einzelfall das Abwarten einer Nachfrist unzumutbar oder verweigert der Lieferant die Lieferung ernsthaft und endgültig, ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.
- Im Falle des Verzuges mit der Lieferung sind wir berechtigt, pro begonnene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,50 % des Auftragswertes der verspäteten Lieferung, maximal 5,00 % dieses Auftragswertes, zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird, sofern wir Schadenersatz geltend machen, hierauf angerechnet, so dass die verwirkte Vertragsstrafe den Mindestbetrag des Schadenersatzes bildet. Der Lieferant ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen zu erklären, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
- Dem Lieferanten obliegt die vertragliche Nebenpflicht, etwaige Verzögerungen von Lieferterminen hinsichtlich der gesamten oder einzelner Teile der Lieferung unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung gegenüber uns schriftlich mitzuteilen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Anzeigepflicht haftet der Lieferant für den hieraus entstehenden Schaden. Die Verzugshaftung bleibt hiervon unberührt.
- 7. Zahlung und Rechnungen**
- 7.1. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - Bestellnummer und Bestelldatum enthalten. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Zugangs bei uns. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, es sei denn, er weist nach, dass er diese nicht zu vertreten hat. Hat der Lieferant vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert, berechnen sich sämtliche vom Lieferzeitpunkt abhängigen Fristen nicht nach dem tatsächlichen Liefertermin, sondern nach dem vereinbarten.
- 7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Rechnung nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu erstellen. Der Lieferant hat danach insbesondere die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer auf der Rechnung einzutragen.
- 7.3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3,00% Skonto oder innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen, jeweils gerechnet ab Lieferung und Zugang einer den Anforderungen gemäß Ziffer 7.1 entsprechenden, ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.
- 7.4. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zu verweigern. Dies gilt auch in Fällen höherer Gewalt, sowie bei anderen nicht von uns zu vertretenden und unvorhersehbaren Ereignissen wie Streiks, Aussperrung oder Naturkatastrophen, die es für uns vorübergehend unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen, die Leistung entgegenzunehmen oder die Gegenleistung zu erbringen. Sämtliche Fristen für Skonti, Rabatte oder sonstige Zahlungsvergünstigungen sind für die Dauer der Zurückbehaltungszeiten gehemmt.
- 7.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
- 7.6. Wir sind zusätzlich zu den gesetzlich eingeräumten Rechten zur Aufrechnung und Zurückbehaltung berechtigt, gegen Beträge, die im Rahmen eines Liefervertrages zu bezahlen sind, Ansprüche, die uns gegen den Lieferanten aufgrund eines Liefervertrages oder einer anderen Vereinbarung zustehen, aufzurechnen oder zum Abzug zu bringen.
- 7.7. Jedwede Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit oder der Erfüllung der Leistung durch den Lieferanten.
- 8. Qualitätssicherung, Leistungsanforderungen, Dokumentation**
- 8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und zuständigen Fachgremien und/oder Fachverbänden erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Registrierung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten, insbesondere Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV), die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV), die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (REACH-VO). Der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und

Einkaufsbedingungen

Gemischen (CLP-VO). Diese Vorschriften, Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung.

- 8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle von ihm gelieferten Teile/Produkte keine verbotenen Stoffe enthalten und auch in Zukunft nicht enthalten werden. Bei Lieferung hat der Lieferant für alle betroffenen Waren eine Hersteller- bzw. EG-Konformitätserklärung zu übergeben.

- 8.4. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

9. Ersatzteilbelieferung

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, uns während der Zeit der durchschnittlichen Lebensdauer des gelieferten Produkts mit allen benötigten Ersatzteilen zu beliefern.

- 9.2. Der Preis für ein Ersatzteil darf nicht höher sein, als der Preis für ein entsprechendes Teil auf dem freien Markt.

- 9.3. Wurde die Ersatzteilproduktion nach Ablauf der in Ziffer 9.1 genannten Zeit eingestellt, so verpflichtet sich der Lieferant, auf Anforderung gegen angemessenes Entgelt Konstruktionsunterlagen/Zeichnungen an uns herauszugeben. Wir werden diese Unterlagen ausschließlich zur Fertigung von Ersatzteilen für die eigene Verwendung nutzen und sie Dritten nur zugänglich machen, wenn dies für die Ersatzfertigung erforderlich ist.

- 9.4. Der Lieferant verpflichtet sich, uns mindestens sechs (6) Monate vor Einstellung der Herstellung eines von uns bezogenen Produktes schriftlich zu unterrichten.

10. Wareneingangskontrolle

- 10.1. Wir sind lediglich verpflichtet, die Ware im Rahmen einer nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang angemessenen Frist auf Identität, inhaltliche Übereinstimmung zwischen Bestellung und Lieferung sowie offensichtliche und äußerlich erkennbare Transportschäden zu überprüfen. Eine Überprüfung der gelieferten Ware auf Menge und Identität sowie anderweitige Qualitätsabweichungen erfolgt durch uns ausschließlich anhand der Lieferdokumentation und der Kennzeichnung auf der äußersten Verpackung der Ware. Eine weitergehende Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Wareneingangsprüfung besteht nicht. Nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs durch uns bzw. unsere Abnehmer festgestellte Mängel zeigen wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist an. Die Rüge ist bei nicht offensichtlichen (verdeckten) Mängeln jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen, gerechnet ab Entdeckung durch uns, beim Lieferanten eingeht. Wird die Untersuchung der Ware durch Umstände erschwert, die aus dem Bereich des Lieferanten stammen, verlängert sich die Frist entsprechend.

- 10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt unserer Mängelrüge eine Darstellung zur Fehlerursache, Fehlerermittlung sowie den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Fehlerbehebung vorzulegen. Ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine solche Darstellung innerhalb der Frist nicht möglich, verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum.

11. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 11.1. Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen hat der Lieferant nach unserer Wahl durch Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. durch mangelfreie Wiederholung zu ersetzen oder durch Beseitigung des Mangels nachzubessern (Nacherfüllung). Sämtliche zur Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Versandkosten und Kosten für Aus- und Einbau trägt der Lieferant.

- 11.2. Gelieferte Waren und Leistungen müssen frei von Rechten Dritter sein. Bei der Lieferung von Datenverarbeitungsprogrammen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass er über alle erforderlichen Rechte, insbesondere Schutzrechte, zur Weitergabe des Programms verfügt und uns alle zur Nutzung des Programms erforderlichen Rechte einräumen kann. Auch im Fall von Rechtsmängeln ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, die insbesondere in Form der nachträglichen Beschaffung aller erforderlichen Lizenzen oder Einwilligungen von den Inhabern der am Vertragsgegenstand lastenden Rechte erfolgen kann.

- 11.3. Nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung gesetzten, angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie vom Lieferanten ernsthaft und endgültig verweigert oder ist die Nacherfüllung für uns unzumutbar (insbesondere bei wiederholten Leistungsstörungen bei Lieferungen des Lieferanten), so können wir vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken und uns anderweitig eindecken. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Lieferant. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt bei Mängeln, die der Lieferant zu vertreten hat und in den nachfolgend genannten Fällen, der Lieferant.

Bei Kaufverträgen sind wir in Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und einem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine - wenn auch kurze - Frist zur Abhilfe zu setzen, berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel zu beseitigen, Schäden zu beheben und Deckungskäufe vorzunehmen.

Bei Werkverträgen stehen uns die gesetzlichen Rechte zur Selbstvornahme zu. In diesem Fall sind wir bei Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Vermeidung ungewöhnlich hoher Schäden bei uns oder Dritten berechtigt, ohne vorherige Abstimmung auf Kosten des Lieferanten Mängel zu beseitigen, Schäden zu beheben und Deckungsgeschäfte vorzunehmen. In den genannten Fällen werden wir dem Lieferanten die mangelhafte Ware oder deren mangelhafte Teile auf seine Aufforderung hin auf seine Kosten und vorbehaltlich unserer Zurückbehaltungsrechte zur Verfügung stellen.

- 11.4. Unter den gleichen Voraussetzungen können wir auch auf Kosten des Lieferanten einen Deckungskauf vornehmen, den Preis mindern und Schadenersatz statt der Leistung verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

- 11.5. Die uns zustehenden Ansprüche bei Mängeln verjähren in sechsunddreißig (36) Monaten ab Gefahrübergang. Bei gesetzlich längeren Fristen gelten diese. Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen befindet.

- 11.6. Für innerhalb der Verjährungsfrist nachgegebene oder nachgelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant den Anspruch auf Nacherfüllung im Bewusstsein seiner Nacherfüllungspflicht erfüllt hat. Im Falle einer Nachbesserung gilt dies jedoch nur im Hinblick auf den gleichen Mangel oder die Folgen einer fehlerhaften Nachbesserung.

- 11.7. Treten bei mehr als 10,00 % der gelieferten Gegenstände gleichen Typs gleichartige Mängel oder Funktionsstörungen innerhalb einer Frist von drei (3) Jahren nach Lieferung an uns auf, liegt ein Typen- und Serienschaden vor. Wir sind in diesem Fall berechtigt,



Einkaufsbedingungen

einen Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder unseren Produkten, in welcher die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, auf Kosten des Lieferanten zu verlangen, auch wenn bei einzelnen davon noch keine Mangelsymptome erkennbar sind.

12. Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

- 12.1. Soweit ein vom Lieferanten geliefertes Produkt einen Fehler aufweist, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis für den vom Fehler verursachten Schaden selbst haftet.
- 12.2. Der Lieferant verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung weltweit keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine weltweit (inkl. USA und Kanada) gültige erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenhaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme für Personen-/Sach- und Vermögensschäden in Höhe von jeweils mindestens 5 Mio. € je Schadensfall abzuschließen, während der Laufzeit dieser Vereinbarung ununterbrochen aufrecht zu erhalten und uns auf Wunsch nachzuweisen. Auf unsere Anfrage hat der Lieferant auch eine Gegenzeichnung dieser Vereinbarung durch den Versicherer vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13. Schutzrechte

- 13.1. Der Lieferant stimmt überein und verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass wir die vom Lieferanten zu liefernden Produkte und zu erbringenden Leistungen einschließlich des darin enthaltenen Know-Hows sowie an der geschuldeten Dokumentation und dem Source- und Objektcode etwaiger Software (nachstehend zusammenfassend „**Lieferungen**“ genannt) das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Lieferungen zu dem jeweiligen Vertragszweck zu benutzen und zu vertreiben, erhalten, soweit uns keine weitergehenden Rechte übertragen werden. Gleiches gilt für die in den Lieferungen ggf. enthaltenen Grafiken, Unternehmenskennzeichen, sonstige geschäftliche Bezeichnungen, Marken- und Werktitel des Lieferanten.
- 13.2. Eingeschlossen ist das Recht, die Lieferungen umzuarbeiten, zu ändern und zu erweitern und die hierdurch geschaffenen Produkte auch in anderer Weise als in der ursprünglichen Fassung der Lieferungen zu vertreiben.

14. Vertraulichkeit, Mindestlohn

- 14.1. Der Lieferant ist zu strikter Geheimhaltung unserer Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie sonstiger anlässlich der Vertragsbeziehung erlangten Informationen über unser Unternehmen, insbesondere hinsichtlich Lieferquellen und Kundenbeziehungen, verpflichtet.
- 14.2. Soweit wir mit dem Lieferanten eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, so gilt diese im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen vorrangig.
- 14.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm obliegende umfassende Pflicht zur Geheimhaltung/Vertraulichkeit im Falle jeder einzelnen Bestellung auf sämtliche Mitarbeiter zu übertragen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so behalten wir uns die Geltendmachung einer Vertragsstrafe und/oder von Schadenersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bzw. der gesetzlichen Regelungen vor.
- 14.4. Hat der Lieferant von uns Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und/oder sonstige Unterlagen oder Gegenstände erhalten, so behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- 14.5. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen, Informationen und/oder Gegenstände strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.
- 14.6. Es ist dem Lieferanten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.
- 14.7. Sämtliche Geheimhaltungspflichten dieser Ziffer 14 beziehen sich nicht auf Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder dem Lieferanten bei Vertragsschluss bekannt sind oder später werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich ist. Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrages fort und enden fünf Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages (bei Dauerschuldverhältnissen) bzw. nach vollständiger Erfüllung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten (bei sonstigen Vertragsverhältnissen).
- 14.8. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der Verpflichtungen gemäß Ziffern 14.1 bis 14.6 erwachsen.
- 14.9. Wir können bei schuldhafter Verletzung einer Verpflichtung gemäß Ziffern 14.1 bis 14.6 durch den Lieferanten auch eine angemessene Vertragsstrafe nach billigem Ermessen bestimmen und vom Lieferanten verlangen. Dem Lieferanten steht die Möglichkeit offen, die Angemessenheit der Vertragsstrafe beim zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Die Vertragsstrafe wird, sofern Schadenersatz geltend gemacht wird, hierauf angerechnet, so dass die verwirkte Vertragsstrafe den Mindestbetrag des Schadenersatzes bildet.
- 14.10. Unterlieferanten sind für die Vertraulichkeit und Geheimhaltung gemäß Punkt 14.1 bis 14.6 entsprechend gleichlautend zu verpflichten.
- 14.11. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Bestellungen eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.
- 14.12. Der Lieferant wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziffer 14.11 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen,



Einkaufsbedingungen

dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

- 14.13. Für den Fall, dass wir von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen wurden, stellt der Lieferant uns von diesen Ansprüchen frei. Darüber hinaus sind wir in diesen Fällen berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.

- 14.14. Darüber hinaus haftet der Lieferant gegenüber uns für jeden Schaden, der uns aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 14.12 und Ziffer 14.13 entsteht.

15. Aufrechnungsverbot, Eigentumsvorbehalt, Bestellungen und Werkzeuge des Bestellers

- 15.1. Verrechnungen und Aufrechnungen uns gegenüber sind nur zulässig, wenn die Forderungen des Lieferanten unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte.

- 15.2. Erweiterte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

- 15.3. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- 15.4. An Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Fertigungsmitteln behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge usw. ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und diese geheim zu halten und uns diese jederzeit auf Verlangen kostenlos herauszugeben. Die Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig. Der Lieferant verpflichtet sich, die uns gehörenden Werkzeuge, Vorrichtungen und weiteren Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen usw. etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- 15.5. Werden für den Auftrag vom Lieferanten Werkzeuge, Vorrichtungen, Fertigungsmittel usw. gefertigt oder - nach Bezahlung durch uns - erworben, so gehen diese in unser Eigentum über und sind seitens des Lieferanten als unser Eigentum zu kennzeichnen; bei nur teilweiser Bezahlung dieser Gegenstände durch uns erwerben wir das Miteigentum an der Sache im Umfang des von uns gezahlten Teilbetrages. Für die für uns hergestellten und/oder erworbenen Gegenstände finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

16. Werbeverbot

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit der Geschäftsbeziehung zu uns oder unseren Waren werben oder sich auf diese öffentlich beziehen.

17. Datenschutz

Wir weisen den Lieferanten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung daraufhin, dass wir seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehung erforderlichen personen- und unternehmensbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten. Auf unsere gesonderte Datenschutzerklärung wird verwiesen. Der Lieferant verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren.



Einkaufsbedingungen

18. Verhaltenskodex / Sozialverantwortung

Die Einhaltung der Gesetze der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung ist Vertragspflicht. Der Lieferant beteiligt sich weder aktiv noch passiv an einer Form der Bestechung oder der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz, beachtet die Umweltschutzgesetze und unterstützt und fordert die Einhaltung dieses Grundsatzes auch bei seinen eigenen Lieferanten ein.

19. Erfüllungsgehilfen

Der Lieferant hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen; die Zulieferer des Lieferanten gelten mithin als dessen Erfüllungsgehilfen.

20. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

- 20.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist, soweit eine Vereinbarung hierüber zulässig ist und keine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist, der Bestimmungsort, für Zahlungen der Sitz von GERG.
- 20.2. Für alle Bestellungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 20.3. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist das örtlich für den Sitz von GERG zuständige Gericht, sofern der Lieferant ein Kaufmann, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind darüber hinaus auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 20.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- ***** -